


Arbeitskreis zur Förderung
von Pflegekindern e.V.



Tagespflege in Stichwörtern

Ein Ratgeber für Gemeinden und Ämter
im Land Brandenburg

Gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  des Landes Brandenburg

Tagespflege in Stichwörtern

Ein Ratgeber für Gemeinden und Ämter
im Land Brandenburg

2. Auflage

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH
des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Telefon und Fax 030 / 219 678 53
E-Mail: AK-Pflegekinder.brb@t-online.de

© 2. Auflage, Februar 2002 - zuletzt geändert im Juni 2002
Alle in dieser Broschüre veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Redaktion: Hans Thelen und Eveline Gerszonowicz
unter Mitarbeit von Antje Pesch

Gestaltung: Hans Thelen

Titelblatt: Graph Druckula
Studio für Werbung, Print- und Produktdesign, Berlin

Die Veröffentlichung wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unterstützt und gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg	5
Vorwort des Herausgebers	6
Stichwörter	
Abenteuer	8
Ärztliche Untersuchung	8
Ärztliche Versorgung im Notfall	8
Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe	9
Arbeitslosenversicherung	9
Arbeitslosigkeit und Tagespflege	9
Aufgaben und Ziele	10
Aufsichtspflicht / Haftung	10
Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen	13
Berufshaftpflichtversicherung	14
Beschäftigungsverhältnis / selbstständige Erwerbstätigkeit	14
Besonderer Erziehungsbedarf	15
Betreuung durch Verwandte	15
Betreuungsentgelt / Erstattung der Aufwendungen und Abgeltung des Erziehungsaufwandes	16
Betreuungszeit	17
Betriebserlaubnis	18
Bundeserziehungsgeld	18
Eignung der Tagespflegeperson	18
Eingewöhnungszeit	19
Einrichtungsgegenstände	19
Elternbeiträge	19
Elternfragebogen	20
Erste Hilfe	20
Erziehungsvorstellungen	20
Gesundheitsvorsorge	21

Gewerbeschein	21
Grundqualifizierung	21
Kindeswohl	22
Konzeption	22
Krankenversicherung	22
Krankheits- und Urlaubsregelung	23
Kündigung und Widerruf	24
Leistungsverpflichteter	25
Mietrechtliche Fragen	26
Pädagogische Angebote	27
Pflegeurlaub	27
Privat vereinbarte Tagespflege	28
Qualifizierung	28
Räumlichkeiten	29
Rentenversicherung	29
Selbstständigkeit	30
Sozialhilfe	31
Steuern	31
Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe	32
Tagespflegeeignungsverordnung	32
Tagespflege-Überblick	32
Unfallversicherung für die Tagespflegekinder	33
Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern	34
Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit	34
Vorbereitung	35
Wohngeld	36
Zusammenarbeit	36

Anhang

Eingewöhnung in Tagesbetreuung - Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten im Land Brandenburg	37
Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung"	38
Literaturhinweise	41

Vorwort des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg



Was mit ABENTEUER beginnt, endet mit ZUSAMMENARBEIT und schließt doch die Welt der Kinder in ihrer Vielfalt und Einmaligkeit ein. Zum Stichwort-Register in dieser Broschüre zählen dabei ebenso EINGEWÖHNUNGSZEIT, ERZIEHUNGSVORSTELLUNGEN, PÄDAGOGISCHE ANGEBOTE, SELBSTSTÄNDIGKEIT, TAGESPFLEGEEIGNUNGSVERORDNUNG. Die Fülle der erläuterten Begriffe zur Tagespflege steht für die Fülle an Information zu diesem Thema. Die Tagespflege gewinnt künftig im Land

Brandenburg an Bedeutung. Unser Anliegen ist es, alle Interessierten, die künftigen Tagesmütter, die Erzieherinnen, die Mitarbeiter in Gemeinden und Ämtern sowie die Eltern über dieses neue Angebot zu unterrichten.

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse erleben und gestalten heute Erzieherinnen wie Eltern. Auch die Lebenssituationen von Kindern sind gegenwärtig anders zu beschreiben als vor zehn Jahren. Doch nie war Kindheit eine Idylle, obgleich es in der Erinnerung manchem so erscheinen mag.

Wandel und Widersprüche des Alltags, wie sie Erwachsene wahrnehmen, fühlen auch Kinder. Verlässliche Beziehungen, eine Umgebung, die dem einzelnen Kind Raum gibt, dabei vielfältige Erfahrungen zulässt - stärkt das kindliche Selbstbewusstsein. Wenn es darum geht, den Bildungsprozess des Kindes zu fördern, kann das in verschiedenen Partnerschaften geschehen, in der Familie, in der Kita mit der Erzieherin oder in der Tagespflege im Kontakt mit der Tagesmutter. - Was Kinder aber auf ihren Entwicklungswegen vor allem brauchen, ist Geborgenheit, aus der Mut zum ABENTEUER wächst.

Steffen Reiche
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Vorwort des Herausgebers

Das zum 1.7.2000 in Kraft getretene Kindertagesstätten-Gesetz eröffnet die Möglichkeit, dass der Betreuungsanspruch für Kinder unter 2 Jahren vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden kann.

Gerade für diese Altersgruppe ist eine besonders individuelle Betreuung notwendig, die Tagespflege den Kindern bieten kann: eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden.

Nicht selten sind aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern recht lange Betreuungszeiten notwendig. In einer Tagespflegestelle erlebt das Kind in dieser Zeit den Familienalltag und wird immer von derselben Person betreut. Unter Umständen frühstückt das Kind mit den Kindern der Tagespflegeperson, bevor diese das Haus verlassen, vielleicht isst es mit Ihnen zu Abend oder verbringt sogar mal ein Wochenende in dieser Familie.

Die Kinder erleben im Zusammensein mit Kindern unterschiedlichen Alters (eigene Kinder der Tagespflegeperson, andere Tagespflegekinder) eine der natürlichen Geschwisterfolge ähnliche Situation, die besonders für Einzelkinder eine wertvolle Erfahrung ist.

Tagespflegestellen mit einigen Tagespflegekindern und eigenen Kindern bieten auch die Möglichkeit, Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen zu machen. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen, die nach dem Kindertagesstättengesetz einen Betreuungsanspruch haben, ist seit dem 1.1.2001 die Gemeinde bzw. das Amt zuständig. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden und Ämter bietet diese Broschüre einen Überblick über wichtige Regelungen, Verfahren und pädagogische Erkenntnisse, die die Tagespflege im Land Brandenburg betreffen. Zusätzlich zu der vorliegenden Broschüre gibt es eine Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten: Tagespflege im Land Brandenburg von A – Z.

Neben der öffentlich geförderten Tagespflege eröffnen die Regelungen des KJHG auch die Möglichkeit, bis zu drei Kinder ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen zu betreuen. Es sind somit zwei unterschiedliche Arten dieser Betreuungsform möglich: die öffentlich geförderte Tagespflege und die ausschließlich privat vereinbarte Tagespflege. Für die Finanzierung sind die

Gemeinden bzw. Ämter nur bei der öffentlich geförderten Tagespflege zuständig. Da die Eltern und Tagespflegeeltern einen Anspruch auf Beratung haben, ist es möglich, dass es Anfragen beider Arten der Tagespflege gibt. Im Folgenden werden deshalb immer auch Hinweise für die privat vereinbarte Tagespflege gegeben.

Wenn sich bei einem Stichwort zur Tagespflege inhaltlich Verbindungen zu anderen Stichwörtern oder dem Anhang ergeben, ist dies mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet.

Sollten Sie weitere Fragen oder Anregungen zu dieser Broschüre haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Beratungsstelle Tagespflege in Brandenburg der Familien für Kinder gGmbH

Geisbergstr. 30, 10777 Berlin

E-Mail: AK-Pflegekinder.brb@t-online.de

Telefon und Fax: 030 / 219 678 53

Abenteurer

Neues zu erleben, kann mit einem Abenteuer verbunden sein, das spannend, aufregend und schön ist. Wenn es aber ein Abenteuer ist, auf das man sich nicht vorbereitet hat, so kann es zu einem gewagten Unternehmen werden.

Eltern und Tagespflegeeltern sollten die Tagespflege so planen, dass es kein Abenteuer im negativen Sinne wird. Hierzu bedarf es regelmäßiger Gespräche und vertraglicher Regelungen. Das heißt nicht, dass alles eingeschränkt und festgelegt ist und die Spontaneität keinen Raum hat. Sie sind vielmehr Voraussetzung dafür, dass die Tagespflege für das Kind als etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes, als ein Abenteuer im positiven Sinne gestaltet werden kann, mit dem alle Beteiligten zufrieden sind.

Ärztliche Untersuchung

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Tagespflegestelle ist für das Tagespflegekind eine ärztliche Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder den Hausarzt vorgeschrieben (§ 11 Abs. 2 KitaG). Bestehen gegen die Unterbringung in der Tagespflegestelle keine Bedenken, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Einmal jährlich sollen nach dem Gesundheitsdienstgesetz und dem brandenburgischen Kita-Gesetz die in Tagespflege untergebrachten Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich und zahnärztlich untersucht, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen und muss dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes mitteilen (§ 11 Kita-Gesetz und § 5 Tagespflegeeignungsverordnung).

Bei privat vereinbarter Tagespflege sollten die Kinder mindestens vor Aufnahme in die Tagespflegestelle ärztlich untersucht worden sein und der Tagespflegeperson eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Ärztliche Versorgung im Notfall

Aufgrund der -tatsächlichen- Übernahme der Betreuung trifft die Tagespflegeperson eine besondere Fürsorgepflicht für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder. Hilft sie diesen im Unglücksfall nicht, macht sie sich nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) strafbar, sondern kann

u.U., wenn das Pflegekind zu Schaden kommt, auch wegen z.B. Körperverletzung (durch Unterlassen! §§ 223, 13 StGB) zur Verantwortung gezogen und entsprechend bestraft werden. → Aufsichtspflicht / Haftung

Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe

Bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern in der öffentlich geförderten Tagespflege gilt die Tagespflegeperson nicht als erwerbsmäßig tätig. Daraus folgt, dass sie weiterhin beschäftigungslos im Sinne des Gesetzes ist und der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe insoweit bestehen bleibt. Die Leistungen für die Abgeltung des Erziehungsaufwandes werden voraussichtlich als Einkommen angerechnet, möglicherweise ab einer bestimmten Höhe auch der Aufwendungsersatz für die tatsächlichen Kosten der Pflege.

Die privat vereinbarte Betreuung kann als erwerbsmäßig angesehen werden und schon aus diesem Grund den Verlust von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe nach sich ziehen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 15 Stunden Tätigkeit wöchentlich überschritten wird.

Es muss die Vermittelbarkeit gewährleistet sein und somit muss die Betreuung jederzeit sofort abgegeben werden können, wenn die Tagespflegeperson ein Arbeitsangebot des Arbeitsamtes erhält. Konkrete Regelungen zur Tagespflege im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit trifft das zuständige Arbeitsamt. Nähere Informationen erhalten Sie dort. → Arbeitslosigkeit und Tagespflege

Arbeitslosenversicherung

Tagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit, bei der eine Aufnahme in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung nicht möglich ist.

Arbeitslosigkeit und Tagespflege

Interessenten, die arbeitslos gemeldet sind und Leistungen des Arbeitsamtes beziehen, müssen bedenken, dass es zu einer Situation kommen kann, die für die Kinder ungünstig ist. Beim Vorliegen eines Arbeitsangebotes muss die arbeitslose Person dieses Angebot unter Umständen kurzfristig annehmen und dann muss sichergestellt sein, dass die Kinder sofort anderweitig betreut werden. Die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ist jedoch ein

wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf das Kind auswirken. Deshalb ist, wenn absehbar eine Beschäftigung aufgenommen wird, eine angemessene Beendigung (Ablösung) zu gestalten. Das könnten z.B. ein Abschiedsfest und nachfolgende Besuche am Wochenende bei der Tagespflegeperson sein. → Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele, die im Kita-Gesetz in den §§ 2 und 3 für Kindertagesstätten formuliert sind, gelten für Tagespflege sinngemäß.

Aufsichtspflicht / Haftung

Kinder sind allein wegen ihrer Minderjährigkeit aufsichtsbedürftig.

Aufsichtspflichtig sind in der Regel die Eltern als Personensorgeberechtigte (§ 1626 ff BGB). Die Tagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht für die ihr anvertrauten Kinder von den Eltern durch mündlichen oder schriftlichen Vertrag (vgl. § 832 Absatz 2 BGB). Die Weiterübertragung der Aufsichtspflicht an Dritte bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Leistungsverpflichteten, wenn dieser das Tagespflegeverhältnis fördert.

Verletzt sie die Aufsichtspflicht kann sie für Schäden, die das Kind wegen ungenügender Beaufsichtigung widerrechtlich Dritten (§ 832 BGB) zufügt, haftbar gemacht werden.

Die Haftung besteht entweder allein oder möglicherweise auch gesamtschuldnerisch (§ 426 BGB) neben den Eltern und / oder dem Kind, wenn dies über 7 Jahre alt ist (§§ 823, 828 Abs. 2 BGB).

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Inhalt der Aufsichtspflicht ist, das Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst, noch Dritte durch dessen Verhalten zu Schaden kommen.

Die Frage, wie viel Aufsicht erforderlich ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es ist auf der einen Seite sicherlich notwendig und auch hilfreich zu wissen, dass das Gesetz an die Übernahme besonderer Verantwortung, wie hier der Aufsicht über Kinder, auch besondere rechtliche Folgen knüpft,

und entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf der anderen Seite darf diese Kenntnis aber nicht zu Übervorsichtigkeit oder gar Ängstlichkeit im täglichen Umgang mit Kindern führen. Ausdrücklich ist für die elterliche Sorge im Gesetz (§ 1626 Abs. 2 BGB) auch das Gebot ausgesprochen, dass Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihrer Kinder zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigen sollen. Dieser Gedanke sollte auch die Tagespflegeperson begleiten. Denn das Ziel jeder Fürsorge und Erziehung ist der selbstständig handelnde Mensch, der keiner besonderen Aufsicht mehr bedarf, weil er gelernt hat, mit den Dingen und Verhältnissen der realen Welt umzugehen.

Die Anforderungen an Häufigkeit und Intensität der Aufsicht sind ganz unterschiedlich, weil sie jeweils von der konkreten Situation abhängen. Hier einige Beispiele:

Das Kind

- Wie alt ist es? (Kleinere Kinder brauchen intensivere Aufsicht als Größere.)
- Wie ist sein Entwicklungsstand? (Je geringer die bisherigen "Erfolgsfaktoren" sind, desto intensiver muss die Aufsicht sein.)
- Was hat das Kind für Fähigkeiten, welche individuellen Eigenarten und Charaktereigenschaften?
- Leidet das Kind unter irgendeiner Beeinträchtigung?

Die Situation des Aufsichtspflichtigen

- Wie viele Kinder betreut er?
- Wie viel Erfahrung hat er?
- Wie gut kennt er das Kind?

Die äußeren (örtlichen und räumlichen) Gegebenheiten

- Vielbefahrene Straße oder verkehrsarme ländliche Gegend?
- Ist das Gelände bekannt?
- Ist das Gelände abgeschlossen?
- Gibt es besondere Gefahrenquellen wie Baustelle, Gewässer, Bahnanlagen?

Die Beschäftigungssituation

- Was spielt das Kind?

- Spielt es einzeln oder in der Gruppe?
- Birgt die Art der Beschäftigung bereits eine mögliche Gefahr? (Fahrradfahren, baden, hantieren mit Werkzeug, spielen mit spitzen Stöcken)

Die genannten Punkte sind nur Beispiele und sollen Hinweis sein, wie sorgfältig und differenziert die Frage nach dem Maß der Aufsichtspflicht behandelt werden muss. Nur die Betrachtung der konkreten Situation lässt eine Beurteilung zu.

Rechtliche Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht (Haftung)

Die Verletzung der Aufsichtspflicht zieht nur zivilrechtliche Konsequenzen nach sich, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Schäden Dritter (§ 832 BGB)

Für Schäden Dritter haftet die Tagespflegeperson als Aufsichtspflichtiger gemäß § 832 BGB. Grundsätzlich haftet nach dem Gesetz nur derjenige, den ein Verschulden, nämlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, trifft. § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB macht davon eine Ausnahme, indem er die Haftung des Aufsichtspflichtigen allein an das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen der Vorschrift knüpft: Das zu beaufsichtigende Kind muss einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

Das Erfordernis des "Dritten" im Sinne des § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB stellt klar, dass dem aufsichtsbedürftigen Kind selbst aus dieser Vorschrift kein Schadensersatzanspruch erwächst.

"Widerrechtlich" ist der Schaden zugefügt worden, wenn das Kind ohne Rechtfertigungsgrund wie z.B. zur Abwehr eines Angriffs (Notwehr § 32 StGB) gehandelt hat.

Liegen die Voraussetzungen vor, tritt grundsätzlich auch Ersatzpflicht ein.

Ausnahme: Der Aufsichtspflichtige kann sich gem. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, indem er beweist, dass er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat oder indem er beweist, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er seine Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Lässt sich der Entlastungsbeweis nicht führen, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, den Geschädigten so zu stellen, als sei das schädigende Ereignis nicht eingetreten (§ 249 BGB). Das Gesetz geht vom Grundsatz der Naturalrestitution aus, in der Praxis wird allerdings meistens Geldersatz geleistet und

zwar für Personenschäden (einschließlich Schmerzensgeld gem. § 847 BGB), Sachschäden und unter Umständen auch Folgeschäden.

Schäden des Kindes

Eine Haftung der Aufsichtsperson für Schäden, die dem Kind entstanden sind, ergibt sich in erster Linie wegen Verletzung des Betreuungsvertrages (Schlechterfüllung), da es zu den Primärpflichten dieses Vertrages gehört das Kind vor Schäden zu bewahren. Sie kann sich weiterhin aus § 823 BGB ergeben. Hierfür wäre Verschulden erforderlich, die Tagespflegeperson müsste also vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben.

Schäden der Eltern

Hier kommt ebenfalls eine Haftung der Tagespflegeperson aus § 823 BGB infrage. Außerdem möglicherweise auch ein Anspruch wegen Verletzung des Betreuungsvertrages (Schlechterfüllung).

Auch wenn die Fälle, in denen eine Aufsichtsperson gerichtlich zum Schadenersatz verurteilt wurde, eher selten sind, ist allen Tagespflegepersonen dringend zu raten, eine ausreichende → Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, um eventuelle finanzielle Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung abzuwenden oder abzumildern.

(Empfehlenswert zum Nach- und Weiterlesen: Rechtshandbuch für Erzieherinnen, Roger Prott, in Zusammenarbeit mit Chr. Preissing, 6.Aufl., Luchterhand 1999.)

Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen

Nach § 23 KJHG ist es Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), Tagespflegepersonen und Eltern zu beraten. In § 18 Abs. 4 KitaG wird diese Verpflichtung wegen der zunehmenden Bedeutung der Tagespflege noch einmal ausdrücklich formuliert. In der Regel werden die Praxisberaterinnen der Jugendämter für die fachliche Beratung zuständig sein. (§ 69 Abs. 3 KJHG, § 1 Abs. 2 AG KJHG) Das Beratungsangebot gilt für alle Formen der Tagespflege, auch für die erlaubnisfreie und privat vereinbarte Tagespflege.

Berufshaftpflichtversicherung

Tagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit. Die private Haftpflichtversicherung kann die Haftung im Schadensfall ablehnen. Darum ist es wichtig und sinnvoll, eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tagespflege Tätigkeit abzuschließen, die dann eintritt, wenn infolge einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schaden an einem Kind oder durch das Kind verursacht an/bei einem Dritten entsteht, z. B. wenn:

- Das Kind durch einen Sturz vom Wickeltisch einen Schaden erleidet,
- das Tagespflegekind beim Nachbarn eine Scheibe einwirft oder es einen Verkehrsunfall verursacht.

Besonders wichtig ist, dass Ansprüche der Tagespflegekinder gegenüber den Tagespflegeeltern bei einem körperlichen Schaden mitversichert sind.

Das Kita-Gesetz schreibt in § 18 vor, dass der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde bzw. dem Amt vertraglich geregelt werden muss.

Viele Gemeinden in Brandenburg sind Mitglieder des KSA (Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) über den eine Haftpflichtversicherung möglich ist. Die Gemeinden und Ämter, die Mitglied im KSA sind, sollten sich dort informieren, ob die Tagespflegepersonen hierüber bei den vorgenannten Risiken versichert sind.

Besteht ein solcher Versicherungsschutz nicht oder nur zum Teil, so sollte die Tagespflegeperson eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tagespflegetätigkeit selbst abschließen. → Aufsichtspflicht / Haftung

Beschäftigungsverhältnis /selbstständige Erwerbstätigkeit

Die Art der Tätigkeit von Tagespflegepersonen kann in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet sein: Zahl der Kinder, Höhe der „Einnahmen“, Ort und Art der Tätigkeiten, öffentlich oder privat vereinbart ...

Daher ist auch die rechtliche Einordnung der Tagespflege uneinheitlich und schwierig zusammenzufassen. Einfacher noch ist zu bestimmen, was Tagespflege unter welchen Rahmenbedingungen nicht ist.

- Wenn die Tagespflegeperson nicht in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, neben der Kinderbetreuung nicht noch andere Aufgaben erledigt, nicht der Weisungsbefugnis der Eltern oder auch der Gemeindeverwaltung unterliegt, dann kann man davon ausgehen, dass kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Bei der Vertragsgestaltung (→ Vertrag) sollte deshalb darauf geachtet werden, dass der selbstständige Charakter der Tagespflegetätigkeit gewahrt bleibt.
- Wenn Tagespflege nur für öffentlich vereinbarte Plätze ausgeübt wird und/oder nur geringfügige Einnahmen erzielt werden, ist von nicht erwerbsmäßiger, auf Gewinnerzielung ausgerichteter selbstständiger Tätigkeit auszugehen.

Im Grund kann man öffentlich vermittelte Tagespflege ansehen als selbstständige, nicht erwerbsmäßige Tätigkeit, für die der sachliche und zeitliche Aufwand nicht vollständig ersetzt wird; vielmehr ähneln die Zuwendungen an Pflegepersonen in vielerlei Hinsicht den Zahlungen, die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder steuerfrei erhalten.

Besonderer Erziehungsbedarf

Nach § 1 Kita-Gesetz kann ein besonderer Erziehungsbedarf die Tagespflege und evtl. längere Betreuungszeiten erforderlich machen. Der besondere Erziehungsbedarf kennzeichnet einen Betreuungsbedarf, der den des Regelfalles übersteigt, aber nicht so stark ausgeprägt ist, dass den Eltern Hilfe zur Erziehung zu gewähren ist.

Betreuung durch Verwandte

Im Jahr 1996 gab es ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Az. 5 C 37/96 vom 12.9.96), mit dem klar gestellt wurde, dass ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und betreutem Kind allein nicht ausreicht, um den Aufwendungsersatz gemäß § 23 KJHG zu verweigern. Es gibt auch tatsächlich keine Einschränkung, die Verwandte des Kindes von vornherein als Tagespflegeperson von der öffentlich geförderten Tagespflege ausschließt.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (§ 23 Abs. 3 KJHG bzw. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz für Brandenburg), ist also die Tagespflege für das Kin-

deswohl vom Leistungsverpflichteten als geeignet und erforderlich anerkannt und besteht an der Eignung der potenziellen Tagespflegeperson kein Zweifel, so ist der Tagespflegeplatz förderungswürdig, auch wenn es sich bei der/dem Bewerber/in um eine/n Verwandte/n handelt.

In der Vergangenheit wurde häufig von der Unentgeltlichkeit der Betreuung ausgegangen, wenn die Tagespflegeperson zur Familie des Kindes in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis, wie z.B. als Großmutter/-vater, stand.

Nun ist es heute aber nicht mehr selbstverständlich, dass Großeltern für die Betreuung der Kindeskinde zur Verfügung stehen. Erst recht nicht in dem Umfang, den ein Tagespflegeverhältnis abdeckt. Auch aus diesem Grund ist das Bedürfnis der Familien nach öffentlichen Betreuungsplätzen gewachsen.

Ohne Prüfung darf der Leistungsverpflichtete daher nicht davon ausgehen, dass die Kindesbetreuung unentgeltlich erfolgt, weil ein Verwandter sie übernommen hat und damit die Erstattung des Aufwendungsersatzes verweigern.

Ist die Tagespflegeperson in gerader Linie mit dem zu betreuenden Kind verwandt (Großeltern), muss vom Leistungsverpflichteten geprüft werden, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht für das Kind (§§ 1601, 1602, 1606 Abs. 2, 1607 Abs. 1 und 1615a, BGB) besteht und ob die Betreuung öffentlich gefördert werden kann oder nicht.

Betreuungsentgelt / Erstattung der Aufwendungen und Abgeltung des Erziehungsaufwandes

Nach dem Kita-Gesetz (§ 18 Abs. 1) werden der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes erstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Tagespflegeperson ist geeignet und
- vom Leistungsverpflichteten vermittelt worden und
- die Tagespflege ist für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich oder
- eine von den Eltern selbst nachgewiesene Tagespflegeperson ist nachträglich vom Leistungsverpflichteten für das Kindeswohl als geeignet und erforderlich anerkannt worden.

Die Geeignetheit der Tagespflegeperson wird unter dem Stichwort →Eignung erläutert. Bei einer von den Eltern selbst nachgewiesenen Tagespflegeperson wird die Eignung nachträglich festgestellt.

Das Kriterium der "Erforderlichkeit" von Tagesbetreuung, also auch Tagespflege, ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr näher definiert. Sie ist dann gegeben, wenn die familiäre Situation des Kindes, und hier werden beispielhaft ausdrücklich die Erwerbstätigkeit bzw. -suche oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf genannt, Tagesbetreuung erforderlich macht. Damit hat das Kita-Gesetz die allgemeine Formulierung des KJHG aus § 23 Abs. 3 ausgefüllt. Liegt Erforderlichkeit im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG vor, gilt dies auch für § 18 Abs. 1 KitaG.

Im KJHG (§ 23 Abs. 3) heißt es, dass die Aufwendungen erstattet werden sollen. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Ermessensangelegenheit, wie man aus der Formulierung schließen könnte, sondern, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen, in der Regel um ein rechtliches Muss. Das neue Kita-Gesetz hat dem dann auch Rechnung getragen und den § 18 Abs. 1 KitaG bestimmter gefasst. Dort heißt es, dass der Leistungsverpflichtete die Erstattung der entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes übernimmt.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 KitaG ermächtigt, per Rechtsverordnung zu regeln, welcher Aufwendersersatz angemessen ist. Für Brandenburg wird zurzeit auf eine entsprechende landeseinheitliche Regelung verzichtet. Eine Abstimmung auf Länderebene über eine möglichst einheitliche Höhe des Betreuungsentgelts wäre sinnvoll, um ungleichen Handhabungen und damit Unzufriedenheiten bei den Tagespflegepersonen vorzubeugen.

Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus der Erstattung der entstehenden Aufwendungen für den Lebens- und Erziehungsbedarf für das Kind (Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung etc.) und der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, dem Honorar der Tagespflegeperson.

Betreuungszeit

Die Betreuungszeit wird zwischen Tagespflegeeltern, Eltern und der Gemeinde bzw. dem Amt vertraglich geregelt und soll nicht länger sein, als es die Berufstätigkeit der Eltern bzw. die familiäre Situation erfordern.

Betriebserlaubnis

Gemäß § 18 Abs. 3 AG KJHG ist für die Betreuung von mehr als fünf Kindern in Tages- oder Vollzeitpflege eine Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG erforderlich. Die Tagespflegestelle gilt dann als "Einrichtung" im Sinne der genannten Vorschrift. Wer ohne Betriebserlaubnis eine Einrichtung im Sinne von § 45 KJHG betreibt, handelt gem. § 104 Abs. 1, Nr. 2 KJHG ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Bundeserziehungsgeld

Bei der Betreuung von bis zu fünf Tagespflegekindern in der öffentlich geförderten Tagespflege behalten Tagespflegeeltern den Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für ihre eigenen Kinder.

Bei privat vereinbarter Tagespflege liegt möglicherweise eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vor. Die Tagespflege dürfte dann 30 Wochenstunden nicht überschreiten, um den Anspruch auf Erziehungsgeld zu erhalten. Das Betreuungsgeld der privat vereinbarten Tagespflege wird nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes als Einkommen angerechnet und kann die Höhe des Erziehungsgeldes mindern.
→ Steuern

Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 KJHG, § 18 Abs. 1 KitaG) ist Voraussetzung für die Tagespflegetätigkeit und für die Erstattung der daraus entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes (§ 18 Abs. 1 KitaG, → Betreuungsentgelt). Näheres zur "Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson" regelt die Tagespflegetätigkeitseignungsverordnung. →Qualifizierung, →Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit, →Vorbereitung, →Grundqualifizierung

Zur Feststellung der Eignung durch die Gemeinde bzw. das Amt kann ein polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen erforderlich sein. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde bzw. des Amtes können Hausbesuche gemacht werden, um einen Eindruck von den häuslichen Verhältnissen zu gewinnen und die Eignung der Räumlichkeiten festzustellen.

Die Tagespflegeperson sollte ihre Erziehungsziele mindestens mündlich erklären (sinngemäße Anwendung des § 3 Abs. 3 KitaG). → Konzeption

Insgesamt ist bei der Prüfung der Eignung auch zu berücksichtigen, ob die Tagespflegeperson, gemessen an den Bedürfnissen des konkreten Kindes, die richtige Person ist.

Eingewöhnungszeit

Kinder sind überfordert, wenn sie die Umstellung von der eigenen Familie zur Tagespflegefamilie ohne elterliche Hilfe bewältigen müssen. Um dem Kind die Eingewöhnung in die fremde Umgebung so leicht wie möglich zu machen, soll zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden.

Meist kommen die Eltern anfangs mit ihren Kindern für ein paar Stunden in die Tagespflegestelle. Diese Zeit kann einige Tage bis maximal zwei Wochen dauern. Die Eingewöhnungszeit mit den Eltern darf nicht zu lange dauern, da es für die Kinder dann oft schwierig ist, einzusehen, dass die Eltern sich verabschieden und weggehen. Die Eingewöhnungszeit dient aber nicht nur den neuen Tagespflegekindern. Auch die Erwachsenen haben so die Möglichkeit, sich näher kennen zu lernen. → Anhang: „Eingewöhnung in Tagesbetreuung; Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten im Land Brandenburg“

Einrichtungsgegenstände

Die Tagespflegestelle soll anregungsreich und kindgemäß ausgestattet sein. Hierzu gehören ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, altersangemessene Schlafgelegenheiten und altersentsprechendes Spielzeug. In der regelmäßigen Erstattung der Aufwendungen ist lediglich ein Anteil zur Spielzeugergänzung enthalten. Über die Erstattung der Kosten zur Einrichtung und Ausstattung muss die Gemeinde bzw. das Amt ggf. gesondert entscheiden.

Elternbeiträge

Die Kostenbeteiligung der Eltern in der öffentlich geförderten Tagespflege wird von der Gemeinde bzw. dem Amt festgesetzt und erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die der Kitas

(§ 18 Abs. 2 KitaG). Sie sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Sie können wegen der geringeren Gesamtkosten keinesfalls höher als vergleichbare Kita-Beiträge sein.

Bei privater Tagespflege vereinbaren die Eltern die Höhe des Betreuungsentgeltes mit der Tagespflegeperson und zahlen auch direkt an diese.

Elternfragebogen

Vor der Aufnahme eines Tagespflegekindes sollten die Eltern die Tagespflegeeltern über den Entwicklungsstand des Kindes, seine Gewohnheiten und ihre Erziehungsvorstellungen informieren (z. B. über Gesundheit, Essgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Spielverhalten etc.). Eine Orientierung über wichtige Themenbereiche und notwendige Informationen bietet ein Fragebogen, der im Anhang der Broschüre Tagespflege von A-Z abgedruckt ist. Die Eltern sollten den Fragebogen in Ruhe ausfüllen und anschließend mit den Tagespflegeeltern besprechen.

Erste Hilfe

Vieles, was für die Erste Hilfe bei Erwachsenen richtig ist, kann für ein Kleinkind völlig falsch sein. Aus diesem Grund müssen alle Tagespflegepersonen vor der Aufnahme des ersten Kindes einen Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ besuchen (§ 2 Tagespflegeeignungsverordnung). Solche Kurse werden von Hilfsorganisationen z.B. vom Deutschen Roten Kreuz oder der Johanniter-Unfall-Hilfe angeboten.

Erziehungsvorstellungen

Eltern und Tagespflegeeltern sollen vor Beginn der Betreuung grundsätzliche Erziehungsfragen (z. B. Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Beschäftigung des Babys oder Kleinkindes) miteinander besprechen. Hierbei kann ihnen der → Elternfragebogen eine Hilfe sein. Diese Gespräche sollen regelmäßig fortgeführt werden (z. B. an Elternabenden), um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit unter den Erwachsenen und einen angenehmen Aufenthalt in der Tagespflegestelle für das Kind zu gewährleisten.

Gesundheitsvorsorge

Einmal jährlich sollen nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz, die in Tagespflege untergebrachten Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich und zahnärztlich untersucht, der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten werden. Die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen und muss dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes mitteilen (§ 11 Kita-Gesetz und § 5 Tagespflegeeignungsverordnung).

Auch für die Tagespflege gilt die Regelung, dass aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung in Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden darf (§ 11 Abs. 3 KitaG). Sicherlich muss diese Vorschrift für die Tagespflege anders ausgelegt werden als für Kindertagesstätten. Das Rauchen in den Räumen ganz zu untersagen, die von der Tagespflegeperson und ihrer Familie auch privat genutzt werden, dürfte eine übermäßige Einschränkung darstellen. Doch hat die Tagespflegeperson das Rauchen in Anwesenheit der Kinder zu unterlassen und die Räume, in denen außerhalb der Betreuungszeiten geraucht wird und in denen Tageskinder sich aufhalten, unbedingt regelmäßig und gründlich zu lüften. Zigaretten und Aschenbecher müssen entfernt werden.

Gewerbeschein

Ein Gewerbeschein ist für die Tagespflege-Tätigkeit nicht erforderlich. Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt ist in § 6 Gewerbeordnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Grundqualifizierung

Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen möchten, sollen über die grundsätzliche → Vorbereitung hinaus an einer Grundqualifizierung teilnehmen (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage B).

Die Grundqualifizierung umfasst 104 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Entwicklungspsychologie von Kleinkindern,

- Pädagogik,
- Elternarbeit,
- Kooperation und Zusammenarbeit,
- pädagogische Angebote / Spielpädagogik,
- Selbstreflexion.

Kindeswohl

Immer wieder taucht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe das "Kindeswohl" auf. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, unbestimmt deshalb, weil der Gesetzgeber keine allgemein verbindliche Definition aufstellen kann und will, wo individuelle und daher unterschiedliche Bedürfnisse betroffen sind und es gerade darum geht, diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. So gehört neben der Achtung der körperlichen, seelischen und geistigen Integrität des Kindes z. B. auch die Forderung, dass es seinem Entwicklungs- und Erziehungsstand entsprechend angenommen und gefördert wird.

Konzeption

In § 2 Kita-Gesetz ist festgelegt, dass die in § 3 beschriebenen Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte auch für die Tagespflege sinngemäß gelten. Danach soll die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer Konzeption beschrieben werden, die in jeder Tagesstätte zu erarbeiten ist. Von einer Tagespflegeperson wird eine schriftlich fixierte Konzeption nicht unbedingt zu erwarten sein, allerdings sollte eine Tagespflegeperson mündlich Auskunft über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs geben können.

Krankenversicherung

Eine Pflicht zur Krankenversicherung besteht nach dem Gesetz nur dann, wenn sich das Betreuungsverhältnis der Tagespflege als Beschäftigungsverhältnis im Sinne einer Anstellung darstellt. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein. → Selbstständigkeit

Die folgenden Ausführungen betreffen die Tagespflege, die ihre Pflegekinder ohne Anstellungsvertrag betreuen.

Unproblematisch ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson nicht mehr als die gesetzlich zugelassenen fünf Kinder betreut, die Betreuungsplätze mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und die Tagespflegeperson in der Familienversicherung des Ehepartners mitversichert ist. Sie ist für ihre Tätigkeit nicht einkommensteuerpflichtig (→ Steuern) und kann weiter familienversichert bleiben. (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)

Ist die Tagespflegeperson nicht familienversichert und nicht pflichtversichert, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung.

Auskünfte im konkreten Fall geben die Krankenkassen.

Ist die Tagespflege privat vereinbart, kann die Tagespflegeperson dann familienversichert bleiben, wenn das Betreuungsentgelt nach Abzug der Betriebsausgaben insgesamt unter der gesetzlichen Versicherungspflichtgrenze (§§ 10, 8 SGB V) bleibt. Diese bzw. die zu Grunde liegende Bezugsgröße (§ 10 SGB V) wird jährlich zum 1. Januar neu festgelegt.

Krankheits- und Urlaubsregelung

Die Eltern und die Tagespflegeperson sollten sich vertraglich verpflichten, bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Kindes oder der Tagespflegeperson sich unverzüglich zu benachrichtigen. Der Urlaub eines Kindes und der Tagespflegeperson ist so früh wie möglich anzumelden.

Die Tagespflegeperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Fiebernde Kinder sollten nur im Notfall aufgenommen werden. In einem solchen Fall muss unbedingt verabredet werden, was zu tun ist, wenn die Krankheit sich verschlimmert. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für das Kind zu sorgen (10 Tage bezahlter Sonderurlaub jährlich stehen jedem/r Arbeitnehmer/in in diesem Falle zu, bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage).

Bevor das Kind in die Tagespflege zurückgegeben wird, sollte es seit mindestens 24 Stunden fieberfrei sein. Nach ansteckenden Krankheiten muss ein ärztliches Attest bescheinigen, dass gegen die Rückkehr des Kindes in die Tagespflege keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Muss das Kind auf ärztliche Anordnung vorübergehend oder ständig Medikamente nehmen, muss schriftlich vereinbart werden, dass die Tagespflegeperson die Medikamente verabreicht.

Bei der Betreuung mehrerer Kinder verrichtet die Tagespflegeperson ihren Betreuungsalltag mit dem/den anderen Kind(ern) auch wenn ein Tagespflegekind fehlt. Sie stellt ihre Betreuungsleistung zur Verfügung und es entfallen für sie lediglich die Verpflegungskosten für das fehlende Kind und das auch nur, wenn das Fehlen eingeplant werden konnte. Das heißt, sie hat auch während dieser Fehlzeiten Aufwendungen.

Im Vertrag sollte verbindlich geregelt werden, ob, für wie lange und wie viel vom Betreuungsgeld während der Fehlzeiten (auf Grund von Krankheit und Urlaub des Kindes wie auch der Tagespflegeperson) weitergezahlt wird.

Es ist dringend zu empfehlen, dass Eltern und Tagespflegeeltern Absprachen darüber treffen, wer bei Erkrankungen der Tagespflegeperson das Kind betreuen kann. Sollte keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen und sollten die Eltern dringend eine Betreuung benötigen, kann eine mögliche Lösung ein abwechselnder Notdienst durch die Eltern sein. Eventuell kann eine andere Tagespflegeperson die Betreuung vertretungsweise übernehmen. Die Vertretung muss zwischen allen Beteiligten vertraglich vereinbart werden.

Kündigung und Widerruf

Möchte einer der Vertragspartner (Eltern, Tagespflegeeltern oder Leistungsverpflichteter) das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beenden, so bedarf es der Kündigung. Damit den anderen Vertragspartnern Zeit bleibt, sich auf die neue Situation einzustellen, sollte eine Kündigungsfrist von ca. vier Wochen vereinbart werden. Eine Kündigung hat vertragsrechtlich betrachtet nur Konsequenzen für die Vertragspartner. Bei der Tagespflege bedeutet dies aber auch, dass das Kind einen Betreuungswechsel bewältigen muss. Aus pädagogischen Gründen muss deshalb derjenige Vertragspartner, der kündigen möchte, prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel gestaltet werden können.

Der Leistungsverpflichtete kann den Pflegevertrag kündigen, wenn Tagespflegeeltern ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen - ständig zuwiderhandeln. Kündigungsgründe können z. B. sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorherige Absprache mit den Eltern und dem Leistungsverpflichteten anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden;
- wenn Tagespflegeeltern sich weigern, mit den Eltern, dem Leistungsverpflichteten und anderen Behörden zusammenzuarbeiten;
- wenn von Tagespflegeeltern die von ihnen erwartete Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird;
- wenn ohne Erlaubnis des Leistungsverpflichteten privat vereinbart Tagespflegekinder aufgenommen werden;
- wenn die zugelassene Platzzahl überschritten wird.

Die genannten Kündigungsgründe können im Einzelfall auch die fristlose Kündigung bewirken und gegebenenfalls darüber hinaus zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen. → Pflegeerlaubnis

Gegenüber dem Kind, vertreten durch die Eltern kann der Leistungsverpflichtete die Vergabe eines öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen, wenn

- aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen die Unterbringung nicht mehr vertretbar ist;
- Eltern durch ihr Verhalten gegenüber den Tagespflegeeltern oder dem Leistungsverpflichteten die Durchführung der Tagespflege unmöglich machen.

Leistungsverpflichteter

Leistungsverpflichteter im Sinne des Kita-Gesetzes ist derjenige, gegen den sich u.a. der Rechtsanspruch auf Betreuung und auch der Anspruch der Tagespflegeperson auf Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung der Erziehungsleistung richten. Seit dem 1.1.2001 ist dies die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 12 KitaG).

Mietrechtliche Fragen

Im Grundsatz erkennen die Gerichte an, dass die Betreuung von fremden Kindern in Tagespflege in der Mietwohnung der Tagespflegeperson unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung des Vermieters zulässig ist. Bei der Aufnahme von bis zu drei Kindern bei entsprechend großem Raumangebot gibt es insgesamt in der Rechtsprechung keine Bedenken (AG Berlin-Charlottenburg, 1985). Die Grenze verläuft dort, wo die Nutzung der Wohnräume den üblichen vertragsgemäßen Rahmen übersteigt. Hier einige Beispiele:

- die Kinderbetreuung nimmt Umfang und Charakter eines institutionellen Kindergartens an (LG Berlin WoM 1993, S. 39 bei Betreuung von werktäglich 5 Kindern),
- der Erwerbcharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund tritt (LG Berlin a.a.O. bei einem Gesamtumsatz von 38.000,-- DM),
- andere Hausbewohner durch Lärm belästigt werden (AG Hamburg WoM 1989, S. 625),
- das Haus durch starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter verliert (Bringen und Abholen der Kinder, LG Hamburg, NJW 1982, S. 2387),
- wegen der Größe der Wohnung im Verhältnis zur Zahl der Kinder keine vertragsgemäße Nutzung angenommen werden kann (LG Hamburg a.a.O., OLG Karlsruhe WoM 1987, S. 180, AG Hamburg a.a.O.).

Ob in einem Fall eine vertragsgemäße oder -widrige Nutzung der Mieträume durch die Tagesbetreuung vorliegt, kann nur anhand der konkreten Umstände beurteilt werden.

Bei vertragsfremder Nutzung hat der Vermieter die Möglichkeit, die Tagespflegeperson abzumahnern. Ist die Abmahnung erfolglos, kann er auf Unterlassung klagen (§ 550 BGB) und unter Umständen auch den Mietvertrag fristlos kündigen (§ 553 BGB).

Bei vertragsgemäßigem Gebrauch könnte der Vermieter geltend machen, dass die Versorgung und Pflege der Kinder in der Wohnung höhere Betriebskosten verursacht. Je nach den konkreten Umständen könnte ein solches Verlangen auch vor Gericht Erfolg haben.

Pädagogische Angebote

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung (§ 1 Abs. 2 KitaG). Die Tagespflegeperson sollte grundsätzliche Überlegungen anstellen, wie sie den pädagogischen Alltag gestalten und jedes einzelne Kind in seiner Entwicklung fördern kann. Pädagogische Angebote sind daher ein wichtiger Bestandteil der Tagespflege. Hierzu zählen z. B. Basteln, Singen, Spiele zum sensorischen Erleben, musikalische Früherziehung oder Kinderturnen. Anregungen und Hinweise zu pädagogischen Angeboten können Tagespflegeeltern unter anderem in Fortbildungen erhalten. → Qualifizierung

Pflegeerlaubnis

Einer Pflegeerlaubnis bedarf nicht, wer nicht mehr als drei fremde Kinder ohne Berücksichtigung der eigenen Kinder in Tagespflege betreut (§ 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KJHG).

Wer mehr als drei fremde Kinder außerhalb deren Elternhaus als Tagespflegeperson betreuen möchte, braucht gem. § 44 Abs. 1 KJHG für jedes Kind eine Pflegeerlaubnis. Dies gilt auch für privat vereinbarte und bezahlte Tagespflege!

Gegenstand der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, muss vor allem die Eignung der Tagespflegeperson sein. Geeignet ist die Tagespflegeperson, wenn die fachliche Qualifikation gegeben ist und auch die persönliche und gesundheitliche Eignung (→ Eignung) feststeht.

Versagungsgründe für die Pflegeerlaubnis werden beispielhaft (nicht abschließend) in § 19 AG KJHG aufgezählt.

Für eine sach- und kindgerechte Entscheidung ist auch hier die Einzelfallprüfung notwendig.

Die Pflegeerlaubnis muss vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit beantragt werden und ist immer an ein bestimmtes Kind gebunden.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Jugendamt (§ 18 AG KJHG). Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflege nicht gewährleistet, muss die Erlaubnis versagt werden.

Die Pflegeerlaubnis kann, obwohl in § 44 KJHG nicht geregelt, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Versagung der Pflegeerlaubnis ist, wie die Erteilung auch, ein Verwaltungsakt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird er schriftlich ergehen. Er muss eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und ist gerichtlich angreifbar (§§ 31 ff. SGB X).

Bei entsprechenden Hinweisen soll das Jugendamt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 KJHG die Pflegestelle überprüfen.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 KJHG kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass sie zu Unrecht erteilt wurde oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass sie nicht aufrecht erhalten werden darf.

§ 44 Abs. 4 KJHG regelt die Pflicht der Tagespflegeperson, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, zu informieren.

Wer ohne Pflegeerlaubnis mehr als drei Kinder außerhalb deren Elternhaus betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 KJHG) und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 104 Abs. 2 KJHG).

Privat vereinbarte Tagespflege

Die Regelungen des KJHG eröffnen auch die Möglichkeit, bis zu drei Kinder ohne Mitwirkung des Jugendamtes zu betreuen. Eltern, die einen Tagespflegeplatz für ihr Kind suchen, können dies unabhängig von der Gemeinde bzw. dem Amt und dem Jugendamt tun und auch ohne Mitwirkung dieser Stellen eine Tagespflege privat vereinbaren. Tagespflegepersonen dürfen unter Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ohne eine Pflegeerlaubnis bis zu drei Tagespflegekinder betreuen. Um vier oder fünf Kinder zu betreuen, benötigen auch sie eine → Pflegeerlaubnis.

Der Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt gilt auch für die privat vereinbarte Tagespflege. Eine mögliche Orientierung zur Gestaltung der Tagespflegebedingungen bieten die Regelungen für die öffentlich geförderte Tagespflege. → Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Qualifizierung

Für die öffentlich geförderte Tagespflege werden die Qualifikationsvoraussetzungen in der Tagespflegeeignungsverordnung näher geregelt.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes müssen Tagespflegepersonen an einer → Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem

Kurs → „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ erfolgreich teilnehmen.

Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen möchten, sollen darüber hinaus an einer → Grundqualifizierung teilnehmen. (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlagen A u. B)

Räumlichkeiten

Nach § 4 der Tagespflegeeignungsverordnung müssen die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Der Leistungsverpflichtete hat zur Sicherung des Kindeswohls das Recht, die Räume der Tagespflegeperson - einschließlich Garten, falls vorhanden - im Sinne dieser Vorschrift in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass er berechtigt ist, jederzeit Zutritt zu verlangen, denn die Räume der Tagespflegeperson sind, auch wenn es sich nicht um ihre Wohnung handelt, privat und nicht öffentlich. Die Tagespflegeperson darf erwarten, dass der Leistungsverpflichtete seinen Besuch unter Einhaltung einer angemessenen Frist anmeldet. Um Konflikte zu vermeiden, ist es sinnvoll, zum Beispiel im Rahmen des Tagespflegevertrages eine verbindliche Regelung zu treffen.

In den Räumen müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein. → Anhang: Sicherheit und Unfallverhütung

Rentenversicherung (SGB VI)

Für öffentlich vermittelte Tagespflegetätigkeit im Rahmen des Kita-Gesetzes, die ausschließlich durch die Gemeinde/das Amt mit Aufwandsersatzung und Vergütung der Erziehungsleistung abgegolten wird, besteht in der Regel

keine Steuerpflicht und die Tagespflegeperson ist nicht rentenversicherungspflichtig.

Tagespflege wird in der Regel nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt und zumeist ist die selbstständig ausgeübte Tätigkeit auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. (→ Beschäftigungsverhältnis). Sobald ein steuerpflichtiges Einkommen (→ Steuern) erzielt wird, ist eine Meldung bei der Rentenversicherung erforderlich, die eine Rentenversicherungspflicht prüft.

Die Tagespflegeperson kann sich aber freiwillig rentenversichern. Eine freiwillige Versicherung empfiehlt sich, wenn vorher bereits Beiträge eingezahlt wurden, um den Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente nicht zu verlieren. Eine andere Möglichkeit, die Altersversorgung zu sichern, ist z. B. der Abschluss einer Lebensversicherung.

Werden Kinder auf privat vereinbarter Basis betreut, gelten die Betreuungsgelder, die die Tagespflegeperson von den Eltern erhält, nach Abzug der Betriebskostenpauschale als steuerpflichtiges Einkommen. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, ist die Tagespflegeperson auch rentenversicherungspflichtig.

Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Ein Informationsschreiben der BfA können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport unter der Stichwortsuche Tagesbetreuung, Stichwort Tagespflege einsehen.

Selbstständigkeit

Tagesmütter/-väter, die mehrere Tagespflegekinder verschiedener Eltern bei sich zu Hause betreuen, gelten in der Regel als selbstständig tätig.

Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder derselben Familie in deren Wohnung kann sich ungeachtet der Vertragsgestaltung als Arbeitsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Eltern als Arbeitgeber darstellen, insbesondere wenn die Tätigkeit den Charakter einer Haushaltshilfe annimmt. Näheres ist im Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit geregelt (SGB IV). Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). → Rentenversicherung

Sozialhilfe

Bezieht die Tagespflegeperson Sozialhilfe, muss mit dem Sozialamt geklärt werden, inwieweit das Betreuungsentgelt der öffentlich geförderten bzw. der privat vereinbarten Tagespflege als Einkommen angerechnet wird.

Der Begriff des Einkommens nach § 76 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) ist nicht identisch mit dem des EStG (Einkommensteuergesetz). Deshalb können auch solche Einkünfte auf den Sozialhilfeanspruch Einfluss haben, die nach dem EStG keine Einkünfte und nicht steuerpflichtig sind.

Man kann allerdings davon ausgehen, dass der Aufwendersatz ohne die Abgeltung der Erziehungsleistung nicht als Einkommen angerechnet wird, da dieses Geld nicht dazu dient, den eigenen Unterhaltsbedarf der Tagespflegeperson zu decken, sondern den des zu betreuenden Kindes.

Steuern

Soweit nur die öffentlich vermittelte Tagespflege im Rahmen des Kita-Gesetzes ausgeübt wird, ist in aller Regel von Steuerfreiheit auszugehen. Die Aufwandsersatzung ist im Grundsatz steuerfrei, ebenso die Zahlungen zur Abgeltung des Erziehungsaufwandes bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern. Letztere muss jedoch dem Finanzamt gemeldet werden.

Die Gelder, die durch privat vereinbarte Tagespflege eingenommen werden, sind grundsätzlich steuerpflichtig und durch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt anzugeben. Dabei kann pro Kind und Monat eine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden.

Für Tagespflege ergibt sich eine mögliche Steuerpflicht aufgrund eines Einkommens aus unselbstständiger Tätigkeit (→Beschäftigungsverhältnis) oder aus erwerbsmäßiger, auf Gewinnerzielung ausgerichteter selbstständiger Tätigkeit. Tagespflege stellt in der Regel kein Beschäftigungsverhältnis dar, solange sie nicht in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist und nicht deren Weisungsrecht unterliegt. Erwerbsmäßig wird Tagespflege in der Regel dann nicht ausgeübt, wenn Tagespflegepersonen nur die von der Gemeinde gezahlte Aufwandsersatzung und Vergütung der Erziehungsleistung für max. 5 Kinder erhalten.

Informationen im konkreten Fall gibt das Finanzamt.

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe

Einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 KJHG) haben leibliche Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet ist. Die Hilfe kann neben anderen Formen als Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt werden. Diese soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern (§ 32 KJHG). Die Hilfe kann auch in einer Tagespflegefamilie geleistet werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese Hilfe kann auch durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet werden (§ 35a KJHG in Verbindung mit § 39 BSHG).

Die bei der Betreuung und Förderung dieser Kinder notwendige besondere Fachkompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit setzen bei den Tagespflegepersonen erhöhtes Wissen und ein gesteigertes Maß an Einsatzbereitschaft voraus. Informationen erteilt das zuständige Jugendamt oder für die Eingliederungshilfe das Sozialamt.

Tagespflegeeignungsverordnung

Durch § 23 des Kita-Gesetzes wird das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch eine Rechtsverordnung Näheres zur Tagespflege zu regeln.

Die Tagespflegeeignungsverordnung gilt für Tagespflege, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom Leistungsverpflichteten vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Eignung und Qualifikation der Pflegeperson sowie zu den räumlichen Voraussetzungen. →Vorbereitung, →Grundqualifikation

Tagespflege - Überblick

"Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege" heißt der dritte Abschnitt des zweiten Kapitels im SGB VIII - KJHG. Dieser Teil

des KJHG, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, formuliert die Rahmenbedingungen für öffentlich geförderte Tagesbetreuung von Kindern. § 23 definiert die Tagespflege und regelt, wann die Kosten der Tagespflege ("entstehende Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung") von der öffentlichen Hand übernommen werden. § 26 ermächtigt die einzelnen Bundesländer in Landesgesetzen Näheres zu regeln. Das entsprechende Ausführungsgesetz in Brandenburg ist das Kita-Gesetz. Ab 1. Juli 2000 gilt es in geänderter Form.

Das Angebot von Tagespflege wird ausgebaut, insbesondere für kleinere Kinder können die Leistungsverpflichteten (seit dem 1. Januar 2001 die Gemeinden, § 12 KitaG) einen Betreuungsanspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllen (§ 1 Abs. 3 KitaG).

Weitere einschlägige Vorschriften enthalten das AGKJHG, das Ausführungsgesetz zum KJHG für die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Verordnung zur Tagespflege.

Nach dem neuem KitaG haben Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in einer Kita oder in Tagespflege, wenn die familiäre Situation (z.B. berufliche Gründe der Eltern) es erfordert. Die Mindestbetreuungszeit umfasst sechs Stunden. Ist der Bedarf aufgrund der familiären Situation höher, sind längere Betreuungszeiten zu gewährleisten (§ 1 KitaG).

Der Anspruch der genannten Altersgruppe kann vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden (§ 1 KitaG). Ziehen Eltern für ihr Kind die Betreuung in Tagespflege dem Platz in einer Kita vor, wird diesem Wunsch in der Regel zu entsprechen sein, da Mehrkosten nicht anfallen (§ 5 KJHG).

Tagespflege kann stattfinden im Haushalt der Eltern, der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (§ 2 KitaG).

Erlaubnisfrei ist die Tagespflege, wenn nicht mehr als drei Kinder betreut werden (→ Pflegeerlaubnis) oder die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet (§ 44 KJHG).

Unfallversicherung für die Tagespflegekinder

Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht für Tagespflegekinder nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, eine private Unfallversicherung für Kinder abzuschließen. In der Regel werden mit einer solchen Unfallversicherung

Leistungen angeboten, die die der Krankenversicherungen teilweise ergänzen bzw. erweitern und insbesondere auch für den Fall der Invalidität einen finanziellen Ausgleich versprechen. Die Frage, ob dies wirklich notwendig und sinnvoll ist, kann nur jeder für sich selbst entscheiden.

Das Kita-Gesetz schreibt in § 18 Abs. 3 vor, dass der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde bzw. dem Amt vertraglich geregelt werden muss.

Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Bei den öffentlich geförderten Tagespflegeplätzen schließt der Leistungsverpflichtete (die Gemeinde bzw. das Amt) mit der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten (Eltern) einen Pflegevertrag. Dieser gilt immer nur für ein bestimmtes Tagespflegekind.

Bei privat vereinbarter Tagespflege sollten die Eltern und Tagespflegeeltern einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses festgelegt werden. Ein Mustervertrag für die privat vereinbarte Tagespflege ist bei der Beratungsstelle Tagespflege in Brandenburg der Familien für Kinder gGmbH des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. erhältlich.

Voraussetzungen für die Tagesflegetätigkeit

Die pädagogische Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater kann auch ausgeübt werden, ohne eine entsprechende Berufsausbildung erworben zu haben. Wichtige Voraussetzungen sind:

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Verständnis für die in den jeweiligen Entwicklungsabschnitten auftretenden pädagogischen Bedürfnisse der Kinder und die Fähigkeit, auf diese einzugehen,
- seelische und körperliche Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen aller Familienmitglieder,

- Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum oder die Bereitschaft, die Kinder in der Wohnung der Eltern zu betreuen und
- ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen mündlich Auskunft geben können. →Konzeption

Für die öffentlich geförderte Tagespflege sind die Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit in der Tagespflegeeignungsverordnung näher geregelt. →Eignung.

Die Tagespflegeeignungsverordnung schreibt u.a. vor, dass die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar und einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ vor der Aufnahme des ersten Kindes erforderlich ist. →Vorbereitung, →Grundqualifizierung

Auch wenn nur die Tagesmutter die Kinder betreut, so sind doch alle Familienangehörigen von der Tagespflegetätigkeit betroffen. Die Aufnahme von Tagespflegekindern macht es für alle Familienangehörigen notwendig, sich hierauf einzustellen. Für den Partner bzw. die Partnerin bedeutet dies z.B., dass er/sie in Krankheits- und Urlaubszeiten, bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeiten, die nicht parallel zu den Betreuungszeiten der Kinder liegen, die Kinder in seiner Wohnung antreffen wird. Darum ist es notwendig, dass die Tagespflegeperson mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen vor der Aufnahme darüber spricht und diese damit einverstanden sind.

Besondere Voraussetzungen bestehen außerdem für die →Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe.

Vorbereitung

Für die öffentlich geförderte Tagespflege müssen Tagespflegepersonen vor der Aufnahme des ersten Kindes an einer Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ erfolgreich teilnehmen.

Die Vorbereitung erfolgt nach einem Gespräch oder dem Besuch einer Veranstaltung zur Information über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Tagespflege und beinhaltet folgende Themenkomplexe:

- Voraussetzungen zur Aufnahme von Tagespflegekindern,

- Besonderheit von Tagespflege,
- Eingewöhnung in Tagespflege,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen,
- Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder.

Ein solcher Vorbereitungskurs soll die Teilnehmer/innen auf die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater insbesondere die Situation, in häuslicher Umgebung bzw. im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereiten. Außerdem soll er als Entscheidungshilfe dienen mit der Möglichkeit, sich sowohl für, wie auch gegen diese Tätigkeit zu entscheiden (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage A).

Auch für pädagogisch ausgebildete Bewerber/innen ist es sinnvoll, an diesem Kurs teilzunehmen, da die Situation, Kinder in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte tätig zu sein.

Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen möchten, sollen darüber hinaus an einer →Grundqualifizierung teilnehmen (§§ 2 u. 3 Tagespflegeeignungsverordnung sowie Anlage B).

Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) kann sie den Anspruch verlieren, wenn ihr Jahreseinkommen bzw. das Familieneinkommen die nach diesem Gesetz zulässige Höchstgrenze überschreitet. Die Ermittlung des Einkommens muss nach Maßgabe des WoGG erfolgen, d.h. auch hier gilt insoweit das Einkommensteuergesetz nicht.

Die Tagespflegeperson sollte unbedingt genaue Erkundigungen beim zuständigen Wohnungsamt einholen.

Zusammenarbeit

Wie in der Kita gilt auch für die Tagespflege das Gebot der engen Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beteiligung an allen wesentlichen Entscheidungen (§§ 4, 6 KitaG).

Anhang

Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Eingewöhnung in Tagesbetreuung

Die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen bedarf einer sorgfältigen organisatorischen und fachlichen Vorbereitung und Durchführung, um nachteilige Folgen für die Entwicklung der Kinder, ihr Wohlbefinden und ihre Bindungen an die Eltern zu vermeiden. Insbesondere bei der Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern sind Vorkehrungen unerlässlich, die eine angemessene Gestaltung des Übergangs der Kinder aus ihren Familien in die Tagesbetreuung sicherstellen.

Grundlegende Merkmale einer gelingenden Eingewöhnung:

Alle Kinder sollen zu Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung während einer Eingewöhnungszeit von einem Elternteil (oder einer anderen Bindungsperson) begleitet werden. Diese Bindungsperson ist in der Gruppe des Kindes anwesend und steht dem Kind zur Sicherung und Unterstützung seiner Anpassungsleistungen zur Verfügung.

Die begleitete Eingewöhnungszeit dauert mindestens eine Woche. Für eine Mehrzahl der Krippenkinder sind zwei bis drei Wochen notwendig. Die Eingewöhnungszeit ist beendet, wenn das Kind eine tragfähige Beziehung zur Erzieherin aufgebaut hat und bei Bedarf von ihr beruhigt werden kann.

Die tägliche begleitete Anwesenheitszeit des Kindes in der Einrichtung sollte während der Eingewöhnungszeit zwischen ein und zwei Stunden dauern. In Abhängigkeit von der erkennbaren Belastung für das Kind können kürzere oder längere Zeiten der täglichen Anwesenheit sinnvoll sein. Vor dem vierten Tag sollen keine Versuche unternommen werden, das Kind einige Zeit ohne die Anwesenheit der Begleitperson zu betreuen. Wenn irgend möglich, sollte das Kind nach Abschluss der Eingewöhnungszeit während der ersten Wochen die Einrichtung nur Halbtags besuchen.

Es sollten pro Gruppe nicht mehr als höchstens zwei Kinder pro Woche aufgenommen werden, besser nur ein Kind. Der Aufbau der Beziehung zur Erzieherin erfordert auch von dieser Zeit und Kraft, die durch die parallele Aufnahme mehrerer Kinder ebenfalls überfordert werden kann.

Die Eltern sollten bereits bei der Anmeldung des Kindes informiert werden, dass eine Begleitung des Kindes in den ersten ein bis drei Wochen von ihnen erwartet wird, um ihnen die Möglichkeit der Planung zu geben.

(Quelle: Kita-Debatte 1/1999)

Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur "Sicherheit und Unfallverhütung" aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche: Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe: Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten: Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster: Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen: Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche: Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen: Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen: Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung: Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug: Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißen sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten: Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das

Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere: Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen: Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z.B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z.B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone: Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten: Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonnen etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe: Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall: Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Es ist ratsam, diese Telefonnummern bei Ausflügen und Spaziergängen bei sich zu führen.

Literaturhinweise

Andres; Hédevári; Laewen: Die ersten Tage in der Krippe, Ein Modell für die Gestaltung der Eingewöhnungssituation; Luchterhand Verlag, Neuwied

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. (Hrsg.): Qualität in der Tagespflege - Tagespflege mit Qualität; Tagungsdokumentation, Berlin, 2001

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinderbetreuung in Tagespflege; Tagesmütter-Handbuch; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 1996

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Informationen für Eltern

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder und ihre Kindheit in Deutschland; Eine Politik für Kinder im Kontext von Familienpolitik; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 1999

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Handbuch zum Erziehungsurlaub; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 1997

Eckert, Jörn: Wenn Kinder Schaden anrichten; Die Pflicht zur Beaufsichtigung von Minderjährigen und Behinderten in Elternhaus, Schule, Heim und Kindergarten; Beck-Rechtsberater im dtv; Verlag C.H. Beck, München, 1993

Frinke-Dammann, Susanne; Scholz, Reiner: Tagesmütter; Eine Orientierungshilfe; Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1998

Gutschmidt, Gunhild; Peter, Dorothee; Schümann, Claudia: Das Handbuch zur Kinderbetreuung; Stadtwege-Verlag, Köln, 1997

Merchel, Joachim (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe; Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten; Votum Verlag, Münster, 1999

Prott, Roger: Rechtshandbuch für Erzieherinnen; Luchterhand Verlag, Neuwied, 1999

Sommerfeld, Verena: Babysitter, Tagesmutter, Krippe ...; Die richtige Lösung für Kinder von null bis drei Jahren; Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1999